

SATZUNG

DES VEREINS TENNISCLUB SACHSENRING e. V. ZWICKAU

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- 1) Der Verein trägt den Namen „Tennisclub Sachsenring e. V.“ (TCS).
- 2) Der TCS hat seinen Sitz in Zwickau und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Gerichtsstand ist Zwickau.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des TC Sachsenring e. V. ist die Förderung des Tennissports sowohl im Leistungsbereich als auch im Freizeitsport und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.

Er dient damit der allgemeinen Leibes- und Gesundheitserziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 4) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsanschluss

Für ordentliche Mitglieder gelten die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen des Sportverbandes Kreissportbund Zwickau und dessen Dachverbandes sowie des Sächsischen Tennisverbandes und dessen Dachverbandes ergänzend.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Mitgliederversammlungen erst ab 18 Jahren.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahme-

antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Fördermitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden

Personen, die sich um den Verein bzw. Sport verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden und haben beratende Stimme.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder durch Tod des Mitgliedes.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

2) Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

3) Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Beiträge und Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge und kann darüber hinaus über eventuelle Umlage- und Sonderbeiträge entscheiden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des TCS sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kassenprüfer

§ 9 Vorstand

Der Gesamt-Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden (im Folgenden Stellvertreter genannt), dem Sportwart, dem Jugendsportwart, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenwart, wovon zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Vertretung nach innen wird nach dem Grundsatz gemeinschaftlich getroffener Entscheidungen ausgeübt.

Bei Rechtsgeschäften, welche im Einzelfall den Betrag von 1000 Euro übersteigen, haben die handelnden Vorstände die schriftliche Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder des Gesamt-Vorstandes einzuholen.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch diese Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte.
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Abwicklung der laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, trifft im Übrigen jedoch seine Entscheidungen selbstständig unter Berücksichtigung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben.
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung.
- Verwaltung des gesamten Vermögens des TCS.
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung. Ein eventueller Geschäftsführer unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Eine Funktionsbeschreibung der einzelnen Vorstandsämter konkretisiert dies.

§ 11 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt grundsätzlich bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden setzt der Gesamtvorstand mit Zustimmung des Betroffenen ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahlmitgliederversammlung ein.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand tagt in der Regel aller zwei Monate auf Einladung des Vorsitzenden oder bei Verhinderung dessen Vertreters. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder dessen Vertreter) anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Vertreters.

Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Vertreter, zu unterzeichnen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied - auch ein Ehrenmitglied / Ehrenvorsitzender - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Entlastung des Vorstands, außerdem dessen Abberufung bzw. die einzelner Vorstandsmitglieder
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, über Vereinsordnungen und Richtlinien und über die Vereinsauflösung
3. Entscheidungen über die eingebrachten Anträge
4. Ernennung besonders verdienstvoller Personen zu Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden
5. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen
6. Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer
7. Festlegung der zu erbringenden finanziellen Leistungen der Mitglieder
8. Ausschluss von Mitgliedern
9. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder gesetzlichen Vorgaben ergeben

3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis spätestens 30. Juni statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Vertreter.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Mitgliedsadresse bzw. die dem Verein hinterlegte elektronische Adresse (E-Mail) gerichtet wurde.

4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

- Diese Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

- Der Vorstand selbst kann jederzeit Anträge zur Mitgliederversammlung einbringen.

- Verspätet eingegangene Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- und Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind, ein Antrag auf Satzungsänderung ist dabei nicht möglich.

5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vereinsvorstand einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrages hat der Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung entsprechend § 13 Abs. 3 einzuladen.

Der Vorstand selbst kann in jedem dringlichen Fall eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Zwei – Wochen – Frist einberufen.

Es dürfen nur solche Anträge behandelt werden, die zu der Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung geführt haben. Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.

6) Die Mitgliederversammlung ist mit den Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

7) Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit 1/4 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Vertreters.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer (und ein Ersatzkassenprüfer), die nicht dem Vorstand des TCS angehören dürfen, überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des TCS ist durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Zwickau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vereinsvorsitzende und dessen Vertreter die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Diese Satzung tritt am 04.03.2011 in Kraft.